Unser Wissen
für Ihren Erfolg

Leseprobe zum Download

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH
Mandichostr. 18
86504 Merching
Telefon: 08233 / 381-123
Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com
www.forum-verlag.com

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

herausstellen sollte, dass der Auftraggeber zu viel verlangt hat, hat er dem Auftragnehmer den zu viel eingeforderten Betrag unverzüglich wieder zurückzuzahlen.

Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund

Wie eingangs unter dem Kapitel ► Die Änderungen in der VOB/B 2016 erläutert, wurden umfangreiche Änderungen in der VOB/A beschlossen, die zur Folge haben, dass auch die VOB/B entsprechend anzupassen war. Eine wesentliche Änderung in der VOB/B 2016 betrifft § 8 VOB/B, also das Recht des Auftraggebers, den Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bestimmung wurde in den folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

§ 8 Abs. 4 VOB/B
Dieser Absatz betrifft die Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers wegen wettbewerbswidriger Absprachen bei der Vergabe und wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen,

1. *wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.*
2. *sofern dieser im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB geschlossen wurde,*

a) *wenn der Auftragnehmer wegen eines zwingenden Ausschlussgrundes zum Zeitpunkt des Zuschlags nicht hätte beauftragt werden dürfen. Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 gilt entsprechend.*
b) *bei wesentlicher Änderung des Vertrages oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Absatz 5 abzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.*

Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen."

Die Änderung von § 8 Abs. 4 VOB/B ist die Folge aus der Einfügung des § 133 in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wodurch der deutsche Gesetzgeber Art. 73 der Richtlinie 2014/24/EU umgesetzt hat. Demnach hatten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherzustellen, dass öffentliche Auftraggeber zumindest über die Möglichkeit verfügen müssen, einen öffentlichen Auftrag während seiner Laufzeit zu kündigen, wenn

a) am Auftrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren gem. Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU erforderlich gemacht hätte;
b) der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung bei Erfüllung bestimmer Umstände vom Vergabeverfahren ausgeschlossen hätte werden müssen oder

c) der Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Die in diesen Absatz aufgenommenen neuen Gründe für eine Kündigung des Bauvertrags durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund sowie die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung im Hinblick auf die Vergütung und etwaigen Schadensersatz wurden in die VOB/B 2016 aufgenommen und zu den bisherigen Kündigungsgründen hinzugefügt.

§ 8 Abs. 5 VOB/B

Dieser Absatz wurde neu in § 8 VOB/B 2016 aufgenommen. Er lautet wie folgt:

„Sofern der Auftragnehmer die Leistung, ungeachtet des Anwendungsbereichs des 4. Teils des GWB, ganz oder teilweise an Nachunternehmer weitervergeben hat, steht auch ihm das Kündigungsrecht gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b) zu, wenn der ihn als Auftragnehmer verpflichtende Vertrag (Hauptauftrag) gemäß Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b) gekündigt wurde. Entsprechendes gilt für jeden Auftraggeber der Nachunternehmerkette, sofern sein jeweiliger Auftraggeber den Vertrag gemäß Satz 1 gekündigt hat.“

Durch diesen neuen Abs. 5 wird es dem Auftragnehmer ermöglicht, auch seinen ► Nachunternehmer (Subunternehmer) außerordentlich zu kündigen, sobald der Auftraggeber den Hauptauftrag wegen einer wesentlichen Vertrags-

Unser Wissen
für Ihren Erfolg

Bestellmöglichkeiten

Das VOB-Baustellenhandbuch

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

Telefon: 08233 / 381-123
E-Mail: service@forum-verlag.com

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5838

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com